

Jahrgang 2017

Erscheinungstermin: 30.09.2017

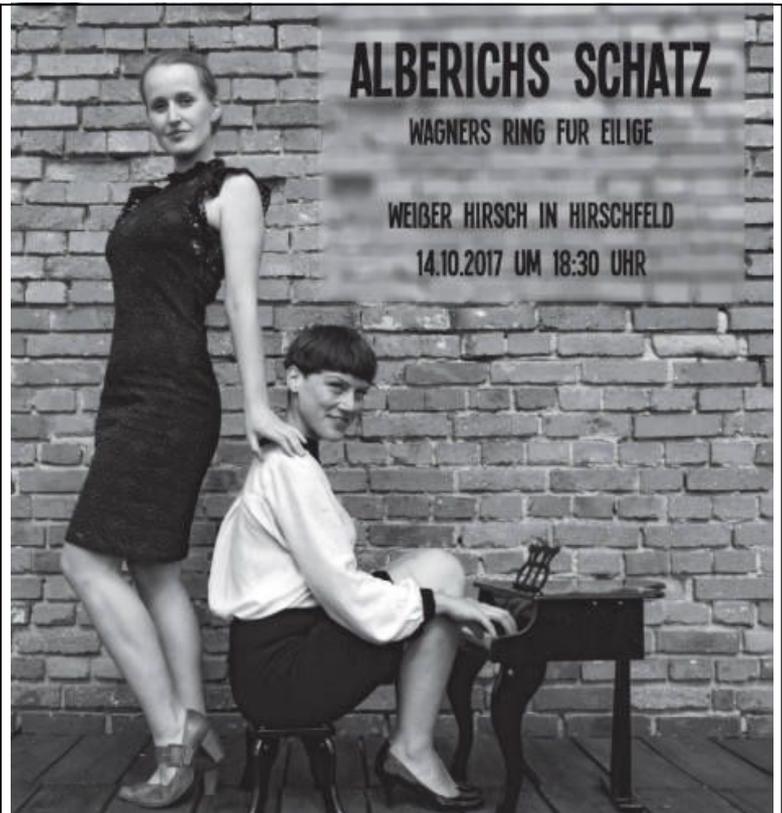
Ausgabe: Monat Oktober

## Der Bürgermeister gratuliert

wird in der online-Ausgabe  
nicht veröffentlicht!

### mehr in dieser Ausgabe:

- Seite 2 **„Lieblingsplätze für alle“**  
Investprogramm für 2018 aufgerufen
- Seite 4 **neue Hundesteuersatzung**  
veröffentlich
- Seite 7 **Sachbearbeiterin für Kita,  
Schulen und Soziales gesucht**
- Seite 8 **neuer LEADER Projektauftrag für  
Handlungsfelder A/C/D/E/F**
- Seite 11 **Wandern und Entdecken in der  
Region, Lochmühle und  
Hohe laden ein**
- Seite 12 **Helfer in der Schule für  
die Obstzubereitung gesucht**



### Wagner ist anstrengend?!

In unserem neuen Programm nehmen wir diesen gehörig auf die Schippe. Ohne dass Wagners Musik erklingt, werden Sie eine musikalisch-satirische Reise durch dessen Welt der Nibelungen erleben, bei der kein Auge trocken bleibt. Sie glauben uns nicht?

CA:LU - mit Catarina Schneider und Ulrike Naumann - lädt Sie ein, sich vom Gegenteil zu überzeugen.

*präsentiert von:*



Fon: 037602 / 64382  
Fax: 037602 / 64384

Lengenfelder Str. 49a  
08107 Kirchberg OT Wolfersgrün  
[www.klempner-schneider.de](http://www.klempner-schneider.de)

## Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 05.09.2017

### Informationsvorlage:

Information über die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen des Haushaltes der Gemeinde Hirschfeld zum 30.06.2017 gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO.

### Beschluss-Nr. 28/2017

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Neufassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Hirschfeld vom 05.09.2017.

### Beschluss- Nr. 29/2017

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Beauftragung des Bürgermeisters zur Aufnahme von Verhandlungen über die zukünftige Betreuung des Tierparks Hirschfeld hinsichtlich der Varianten 1 (Übertragung auf den Landkreis) und 3 (dauerhafte Kofinanzierung durch öffentlich-rechtliche oder private Körperschaften).

### Beschluss-Nr. 30/2017

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Geldspenden mit dem Gesamtbetrag i. H. von 2.208,59 EUR gemäß § 73 Abs. 5 S. 3 SächsGemO entsprechend der Anlage anzunehmen.

### Beschluss- Nr. 31/2017

Der Gemeinderat und der Bürgermeister der Gemeinde Hirschfeld beschließen auf der heutigen Sitzung (öffentlicher Teil) die Vergabe zur Lieferung von Spielgeräten für den Tierpark Hirschfeld an die Fa. Sauerland Spielgeräte GmbH, Kamp7 in 33154 Salzkotten-Niederntudorf zum Angebotspreis i. H. v. 9.299,99 € brutto als wirtschaftlichster Anbieter.

### Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am Dienstag, dem 10.10.2017 in der Gaststätte Weißer Hirsch statt. \*

\*(Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Aushängen an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln, Änderungen vorbehalten)



SOZIALAMT

### Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für alle“ soll auch 2018 aufgelegt werden

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) legt aufgrund der positiven Erfahrungen bei der Durchführung des Investitionsprogramms Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für alle“ in den vergangenen Jahren und des dadurch erkennbar gewordenen weiterhin großen Bedarfs an Investitionen zum Abbau bestehender Barrieren dieses Programm im Jahr 2018 erneut auf.

Dafür sind für das Haushaltsjahr 2018 im Haushaltsplan 2017/2018 Haushaltsmittel in Höhe von 2,5 Mio EUR eingestellt. Die Pauschale für den Landkreis Zwickau ergibt sich aus einem Sockelbetrag von 100.000 EUR zzgl. eines Betrages, der sich aus der Anzahl der schwerbehinderten Menschen im Freistaat Sachsen

- (Statistischer Bericht - Schwerbehinderte Menschen im Freistaat Sachsen 31. Dezember 2015 – K III 1-2j/15) ergibt und beträgt für den Landkreis 192.200 EUR.
- Allgemeine Informationen zum Investitionsprogramm**
- Die Umsetzung des Investitionsprogramms erfolgt im Rahmen des Vollzugs der Richtlinie des SMS zur investiven Förderung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen (RL Investitionen Teilhabe) vom 21. Dezember 2015 und der Bekanntmachung des SMS zum Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen 2018 „Lieblingsplätze für alle“ vom 4. August 2017.
- Die Sächsische Aufbaubank - Förderbank (SAB) ist die Bewilligungsbehörde und reicht die Förderung an die Kommunen und Landkreise (Erstempfänger) aus. Die Landkreise und Kreisfreien Städte reichen die Förderung an den Träger der Einzelmaßnahme (Zuwendungsempfänger), den Letztempfänger weiter. Letztempfänger ist der Eigentümer des Gebäudes oder der Träger der öffentlich zugänglichen Einrichtung.
- Die Fördermittel sollen für kleine Investitionen zum Abbau bestehender Barrieren in Höhe bis zu 25.000 EUR pro Einzelmaßnahme bereitgestellt werden. Bei Förderung öffentlicher kommunaler Gebäude sind nur freiwillige (zusätzliche) Angebote möglich.
- Die Landkreise entscheiden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung unter Beteiligung ihrer Behindertenbeauftragten über die Schwerpunkte und Prioritäten der Vergabe der Fördermittel.
- Die Maßnahmen müssen im Kalenderjahr 2018 umgesetzt werden.
- Antragstellung im Landkreis Zwickau**
- Um eine zügige Umsetzung des Programms zu gewährleisten, ruft der Landkreis Zwickau alle interessierten Eigentümer, Betreiber, Pächter o. ä. öffentlich zugänglicher Einrichtungen auf, zeitnah einen entsprechenden Antrag im Landratsamt einzureichen. Dieser ist bis spätestens 30. November 2017 an folgende Anschrift zu übersenden:
- Landratsamt Zwickau  
Sozialamt  
Frau Eifert  
Werdauer Straße 62  
08056 Zwickau
- Neben dem Förderantrag (unter [www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de) bzw. in den Bürgerservicestellen des Landkreises erhältlich) sind folgende Unterlagen bei Antragsabgabe mit einzureichen:
- Kostenvoranschlag zur geplanten Maßnahme
- Grundbuchauszug (bei Eigentümer des Gebäudes)
- Miet-, Pachtvertrag des Trägers sowie eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Baumaßnahme
- Bilddokumentation des Istzustandes vor der baulichen Umsetzung
- Nachweise DIN
- maßstabsgerechte und bemaßte Zeichnung.
- Später eingehende Anträge können keine Berücksichtigung finden.
- Auswertungsverfahren des Landkreises**
- Alle eingereichten Anträge werden entsprechend folgender festgelegter Fördervoraussetzungen geprüft:

- vollständig vorliegende Anträge (nachgereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden)
- fristgerechter Eingang der Anträge im Landratsamt (E-Mail zur Fristwahrung möglich, allerdings einschließlich aller benötigten Unterlagen)
- Förderfähigkeit nach Förderrichtlinie
- der Antragsteller muss mindestens fünf Jahre Eigentümer oder Träger der zu fördernden Einrichtung sein
- die Investitionsmaßnahme muss der jeweiligen DIN entsprechen (z. B. DIN 18040 bei baulichen Maßnahmen)
- die zu fördernde Maßnahme darf 25.000 EUR brutto nicht übersteigen und nicht Teil einer größeren Gesamtinvestitionsmaßnahme sein.

Bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen erfolgt die Priorisierung. Dabei orientiert sich der Landkreis an den Erfahrungen bei der Durchführung des Investitionsprogramms in den vergangenen Jahren.

## Schwerpunkte des Landkreises Zwickau 2018

Die Bewertung der Maßnahmen zur Priorisierung 2018 erfolgt anhand folgender Kriterien und Rangfolgen:

### - Behinderungsart

- Rang 1 Barrierefreiheit für sensorische/seelische/geistige Beeinträchtigungen
- Rang 2 Barrierefreiheit für motorische Beeinträchtigungen
- Rang 3 Barrierefreiheit für andere Beeinträchtigungen (z. B. Suchtkranke, Epileptiker)

### - Förderbereich

- Rang 1 Gesundheit (z. B. Apotheken, Ärztehäuser, Physiotherapien)
- Rang 2 Gastronomie
- Rang 3 Freizeit (sonstiges)
- Rang 4 Kultur
- Rang 5 Bildung

### - Rechtsform des Antragstellers

- Rang 1 private Antragsteller
- Rang 2 kleinere Vereine (bis zehn hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter)
- Rang 3 Wohlfahrtsverbände und sonstige Vereine
- Rang 4 kommunale Gebietskörperschaften
- Rang 5 sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts

Die Fördermittel werden gleichmäßig auf die fünf im Landkreis vorhandenen Sozialräume entsprechend der Einwohnerzahlen im Verhältnis zum Gesamtlandkreis verteilt. Es erfolgt eine Rangordnung innerhalb der Sozialräume.

## Die Rentenversicherung vor Ort

Beratungstermine des Versichertenberaters der Deutschen Rentenversicherung Bund, Herrn Karl- Heinz Madlung im Rathaus der Stadt Kirchberg, Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg

Am Dienstag, dem 10.10 und dem 24.10.2017

### Bitte beachten Sie!

Um Wartezeiten zu vermeiden, ist stets eine telefonische Anmeldung und Zeitvereinbarung unter Ruf 03761 4212122 erforderlich.

## Abholung Abfalltonnen

- **Gelbe Tonne**, gerade KW - gesamtes Gemeindegebiet  
Freitag, 06. und 20.10.
- **Blaue Tonne**, ungerade KW - gesamtes Gemeindegebiet  
Donnerstag, 12. und 26.10.  
*Ausnahme:*  
Talstraße 27-35 und Bergstraße (4-wöchentlich)

- **Restmülltonne**, ungerade KW  
alle anderen Straßen, **auch Teichstraße**  
Dienstag, 10. und 24.10.

### Ausnahmen - ungerade KW:

Hirschfeld: Voigtgrüner Weg, Lochmühle und Talsperrenweg.

Niedercrinitz: Thälmannstraße (31-Ende), Talstraße 27-35, Bergstraße (4-wöchentlich)

Freitag, 13. und 27.10.

## Kitas

### Kindergarten "Schmetterling" - neue Uhrzeit

Der nächste Krabbelnachmittag findet am Freitag, dem 27.10.2017, 14.30 - 15.30 Uhr in der KITA Hirschfeld statt.

M. Rank

Kita Leiter



### Kindergarten "Zwergenland"

in Niedercrinitz informiert:

Der nächste Krabbelvormittag findet am Montag, dem 09.10.2017 von 9.30 bis 10.30 in der KITA Niedercrinitz statt.

B. Baumann

Kita Leiterin

Alle Eltern mit kleinen Kindern, die zu Hause sind, möchten wir ganz herzlich einladen.

## Sonstiges

### Rentnernachmittage

#### Aktivtag - Hirschfeld

Da der erste Dienstag im Oktober ein Feiertag ist, treffen wir uns am Donnerstag, dem 05.10.2017 um 10.00 Uhr auf dem Parkplatz am "Weißen Hirsch".

Wir wandern nach Kirchberg, Einkehr auf dem Borberg.

Heidrun Tischer 037607/5497 und

Birgit Hendel 037607/5448

### Niedercrinitz

Unser nächster Rentnernachmittag findet am Dienstag, dem 17.10.2017, 14.00 Uhr im Gemeindeforum in Niedercrinitz statt.

Thema: Lichtbildervorführung durch Herrn Klaus Wutzler

Christel Schürer und Sieglinde Gerber

### Die Bibliothek

ist am Dienstag, 17.10.17, ab 13:00 Uhr geöffnet.

## Hundesteuersatzung der Gemeinde Hirschfeld vom 5. September 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) in Verbindung mit Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504) sowie § 10 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24.08.2000 (SächsGVBl. S. 358) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschfeld in seiner Sitzung am 5. September 2017 folgende Hundesteuersatzung der Gemeinde Hirschfeld beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuerggegenstand, Steuerschuldner, Haftung
- § 3 Steuersatz
- § 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung
- § 5 Allgemeine Steuerermäßigung
- § 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- § 7 Entstehen der Steuerschuld; Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 9 Sicherung und Überwachung der Steuer
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

### §1 Steuererhebung

Die Gemeinde Hirschfeld erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### § 2 Steuerggegenstand, Steuerschuldner, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet von Hirschfeld zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.
- (2) Steuerschuldner ist der Hundehalter.
- (3) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat und nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde bereits besteuert wird oder er von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder Verwahrung den Zeitraum von 3 Monaten überschreitet.
- (6) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### § 3 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
  - a) nur ein Hund gehalten wird 40,00 €
  - b) zwei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 60,00 €
  - c) gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund 240,00 €

Hunde, für die die Steuerfreiheit oder Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 wird der Steuersatz gemäß § 3 Abs. 1c nach Vollendung des 6. Lebensmonats des Hundes erhoben. Die Steuererhebung nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 a – c bis zu diesem Zeitpunkt bleibt hiervon unberührt.

- (2) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen oder Tieren besteht. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Pitbull Terrier, Mastino Neapolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux Dogge (Doque de Bordeaux), Mastin Espanol, Staffordshire Bull Terrier, Argentinische Dogge (Dogo Argentino), Bandog, Mastiff, Bullmastiff, Tosa sowie deren Kreuzungen.

Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

### § 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Steuerfrei sind Tierschutz- und ähnliche Vereine, für die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebrachten Hunde, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich - seinen Besitzer geführt und der Gemeinde auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerbefreiung kann auf Antrag jeweils für ein Jahr gewährt werden für:
  - a) Diensthunde, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
  - b) Hunde von Forstbediensteten und bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
  - c) Blindenführhunde sowie Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfebedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
  - d) Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl.
- (3) Hunde, die durch Vorlage des Übernahmevertrages nachweislich aus durch die Gemeinde unterstützten Tierheimen stammen, sind für das erste Jahr der Haltung von der Hundesteuer befreit. Wird der Hund im Laufe dieses Jahres wieder abgeschafft, ist der

Gesamtbetrag zum vollen Steuersatz zu entrichten. Davon ausgenommen ist der Tod des Hundes. Diese Regelung gilt ebenfalls für Einrichtungen, die den Tierheimen vergleichbare Leistungen für die Gemeinde Hirschfeld erbringen. Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 gilt diese Steuerbefreiung nicht.

### § 5 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.
- (2) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführtes Zuchtbuch eingetragen sind.  
Als Zwingersteuer wird die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund entrichtet.  
Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten drei Rechnungsjahren keine Hunde gezüchtet wurden.
- (3) Für Hunde die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 300m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist, so kann die Steuer auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 ermäßigt werden, jedoch nur für einen Hund.
- (4) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 für Jagdhunde von Jagdtausübungsberechtigten zu ermäßigen, sofern sie Inhaber einer Jagderlaubnis der Bundesrepublik Deutschland sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.
- (5) Für abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden, ist die Steuer ebenfalls auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen.
- (6) Die Steuerermäßigungen gelten nicht für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2.

### § 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den diese in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Quartals, in dem die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Frist versäumt, tritt die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung erst im Quartal, nachdem der Antrag gestellt wurde, in Kraft.
- (3) Wird die rechtzeitig beantragte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde anzuzeigen.

### § 7 Entstehen der Steuerschuld; Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres, nachdem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer vom ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 5 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, indem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Quartals, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Quartals. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Hirschfeld endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Quartals, in das der Wegzug fällt.

### § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides und sodann jährlich zum 01.04. eines jeden Jahres fällig.

### § 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von 3 Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 7 Abs. 4 Satz 1 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Bei der Anmeldung sind folgende Angaben erforderlich:  
Hundehalter, Hunderasse, Herkunft des Hundes, Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Wird diese Frist versäumt, wird die Steuer bis Ende des Kalendermonats berechnet, in dem die Abmeldung eingeht.

- 01 Bei der Anmeldung eines Hundes wird dem Hundehalter für jeden Hund eine Hundesteuermarke übergeben. Bei schriftlicher Anmeldung wird die Hundesteuermarke mit dem Steuerbescheid oder mit dem Bescheid über die Steuerbefreiung versandt. Bis zur Ausgabe der neuen Hundesteuermarken behalten die bisherigen Hundesteuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Die dafür zu entrichtende Gebühr wird entsprechend der jeweils gültigen Kostensatzung der Gemeinde Hirschfeld erhoben. Bei Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben. Bei Veräußerung oder Abschaffung des Hundes darf die Hundesteuermarke nicht weitergegeben werden.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden (ausgenommen Impfnachweise).
- (3) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 a SächsKAG i. V. m. § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 a SächsKAG i. V. m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt.
- (5) Ist der generelle Umtausch der Hundesteuermarken erforderlich, wird in geeigneter Form (z. B. Amtsblatt oder Mitteilung auf Steuerbescheid) den Hundehaltern der Umtauschtermin und Ort mitgeteilt. Unter Vorlage der alten Hundesteuermarke wird dem Steuerpflichtigen die neue Hundesteuermarke kostenlos ausgehändigt. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, den Umtausch innerhalb der vorgegebenen Frist vorzunehmen.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) entgegen § 6 Abs. 3 der Satzung den Wegfall für die Voraussetzungen einer Steuervergünstigung nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde anzeigt;
- b) entgegen § 9 Abs. 1 der Satzung als Meldepflichtiger einen Hund innerhalb von 2 Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, nicht innerhalb von 2 Wochen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist oder in den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz

3 der Satzung nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von 3 Monaten überschritten worden ist oder in den Fällen des § 7 Abs. 4 Satz 1 der Satzung nicht innerhalb der ersten 2 Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats bei der Gemeinde anmeldet;

- c) entgegen § 9 Abs. 2 der Satzung als Meldepflichtiger den Hund nicht innerhalb von 2 Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem er aus der Gemeinde Hirschfeld weggezogen ist, bei der Gemeinde, abmeldet sowie im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person nicht bei der Abmeldung den Namen und die Anschrift dieser Person angibt;
- d) entgegen § 9 Abs. 3 Satz 3 bei Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt;
- e) entgegen § 9 Abs. 4 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigter gültiger Hundesteuermarke umherlaufen lässt oder den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen die gültige Hundesteuermarke nicht vorzeigt;
- f) entgegen § 9 Abs. 5 der Satzung als Auskunftspflichtiger nicht den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder im Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft erteilt;
- g) entgegen § 9 Abs. 6 der Satzung als Auskunftspflichtiger nicht die ihm bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen von der Gemeinde übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausfüllt.
- h) entgegen § 9 Abs. 7 der Satzung seiner Pflicht zum Umtausch der Hundesteuermarke innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG bis zu einer Höhe von 10.000,00 € geahndet werden.

## § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hirschfeld in der Fassung vom 27.03.2001 außer Kraft.
- (3) Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Hirschfeld, den 05.09.2017

Rainer Pampel  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."

## Stellenausschreibung

Bei der Stadt Kirchberg ist frühestens ab 01.12.2017 die Planstelle einer

### Sachbearbeiterin/ eines Sachbearbeiters für Kita, Schulen und Soziales,

befristet für ein Jahr, in Vollzeit als Elternzeitvertretung zu besetzen.

Die Stadt Kirchberg liegt im südlichen Teil des Landkreises Zwickau und führt seit 2015 das Zertifikat „Familiengerechte Kommune“. Sie bildet als erfüllende Gemeinde mit den Mitgliedsgemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld eine Verwaltungsgemeinschaft mit ca. 13000 Einwohnern.

Das Aufgabengebiet umfasst schwerpunktmäßig die Sachbearbeitung folgender Bereiche für die Stadt Kirchberg und die zur Verwaltungsgemeinschaft gehörenden Gemeinden:

### Aufgaben im Zusammenhang mit Kindertageseinrichtungen -pflegestellen

- fachliche Beratung und Betreuung für eigene und für in freier Trägerschaft befindliche Kindertageseinrichtungen sowie für Tagespflegepersonen
- Festsetzung Elternbeiträge inkl. Ermäßigungen
- Angelegenheiten des Vergabewesens nach SächsVergabeG, GWB und VgV
- Vergabe von Leistungen nach VOL und Sonstige

### Schulträgeraufgaben/ Schulangelegenheiten

- Ansprechpartner – Schulwesen für alle Schularten
- fachliche Beratung und Betreuung der Schulsekretariate
- Angelegenheiten des Vergabewesens nach SächsVergabeG, GWB und VgV

Vergabe von Leistungen nach der VOL und Sonstige

### Soziales

- Förderung des Ehrenamtes und Bearbeitung der Sächs. Ehrenamtskarte bzw. diverser Auszeichnungen
- Beteiligung an der Sozialplanung
- Erstellen von Wohnberechtigungsscheinen für Einwohner der Mitgliedsgemeinden
- Durchführung eigener Maßnahmen der Sozialarbeit
- Beratung in sozialen Angelegenheiten
- Zusammenarbeit mit freien und öffentlichen Trägern der Sozialhilfe (z.B. Behindertentag 2019)

### Jugend

- Teilnahme an der Jugendhilfeplanung
- Zusammenarbeit mit freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, Koordinierung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Durchführung eigener Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder-

und Jugendschutzes der Stadt (Leitung der Streetworkersitzungen)

### sonstige Aufgabengebiete

- Mitwirkung in verschiedenen Arbeitsgruppen (wie z.B. Familie und Inklusion, Mitarbeiter mit Familienverantwortung sowie Bilanzierungsaudit Familiengerechte Kommune)
- Betreuung Babybegrüßung, Geburtstags-, Ehejubiläen

### Vertretung für das Servicebüro

- Postbearbeitung und Ansprechpartner für Bürger

Wir erwarten:

- die/der Stellenbewerberin/ Stellenbewerber muss über den Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/ Verwaltungsfachangestellter verfügen.
- wünschenswert ist eine entsprechende Berufserfahrung im öffentlichen Dienst, idealerweise mit guten Verwaltungsrechtskenntnissen insbesondere des allgemeinen und speziellen Verwaltungsrechtes und der Rechtsnormen der zu bearbeitenden Sachgebiete
- sicheres und kompetentes Auftreten
- ein hohes Maß an Flexibilität und Belastbarkeit
- Bereitschaft zur Tätigkeit außerhalb der Rahmenarbeitszeit (Teilnahme an Sitzungen, Veranstaltungen)
- Einsatzfreude, Eigeninitiative, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Loyalität sowie selbstständige Arbeitsweise
- gute Kommunikationsfähigkeit und gute Ausdrucksweise in Wort und Schrift
- gründliche Anwenderkenntnisse der einschlägigen Office Software, (Microsoft Office bzw. LibreOffice)
- Bereitschaft zur fachspezifischen Fortbildung
- Führerschein der Klasse B
- Ortskenntnis

Wir bieten:

- eine familienfreundliche Verwaltung
- flexible Arbeitszeitregelung
- die tariflichen Leistungen nach dem TVöD
- Vergütung nach TVöD

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Eine Kopie des Nachweises der Schwerbehinderung ist beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur vollständige und fristgerecht eingereichte Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Die/ Der nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerberin/ Bewerber ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum 12.10.2017

an die Stadt Kirchberg  
Bürgermeisterin  
Neumarkt 2  
08107 Kirchberg

D. Obst

Bürgermeisterin

## **Projektaufruf für die Einreichung von Vorhaben zur Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „Zwickauer Land“**

Der Verein Zukunftsregion Zwickau e.V. ruft im Rahmen der Umsetzung seiner LEADER-Entwicklungsstrategie 2014-2020 zur Einreichung von Vorhaben in fünf von sechs Handlungsfeldern auf.

Die förderfähige Gebietskulisse der Region ist auf der Internetseite unter <https://www.zukunftsregion-zwickau.eu/förderung/wo-wird-gefördert/> ersichtlich.

LEADER ist ein zweistufiges Förderprogramm. Die LEADER-Region „Zwickauer Land“ wählt die Vorhaben entsprechend ihrer Förderwürdigkeit aus, anschließend prüft die Bewilligungsbehörde deren umfassende Förderfähigkeit. Die LEADER-Region selbst erteilt keinen Bewilligungsbescheid.

Nr. des Aufrufes:	04-2017-A/C/D/E/F
Start des Aufrufes:	21.08.2017, 09:00 Uhr
Einreichfrist:	16.10.2017, 15:30 Uhr
Einzureichen bei:	Zukunftsregion Zwickau e.V., Bosestraße 1, 08056 Zwickau

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften. Diese erhalten bei investiven Vorhaben einen Fördersatz bis zu 75 %, bei nicht-investiven bis zu 80%. Nur bei der Maßnahme D1.01 sind ausschließlich natürliche Personen bei einem Fördersatz von 40 % antragsberechtigt.

Der Mindestzuschuss beträgt 5.000 €, es gibt maximale Zuschusshöhen. Das Beihilferecht ist zu beachten. Eine Vorfinanzierung ist notwendig.

Der Aufruf richtet sich nicht an Gebietskörperschaften.

### **Handlungsfeld A: WIRTSCHAFT, FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG**

Zur Antragstellung benötigte Unterlagen: <https://www.zukunftsregion-zwickau.eu/förderung/was-wird-gefördert-1/wirtschaft-forschung-und-entwicklung/>

Maßnahmen	Budget im Projektaufruf
<b>A1.01 Umnutzung leerstehender Gebäude für eine gewerbliche Nutzung, Sanierung von Außenfassaden</b>	800.000 €
<b>A1.02 Förderung technischer Anlagen und Maschinen sowie immaterieller Investitionen laut RL-LEADER 2014</b>	150.000 €
<b>A2.01 Verbesserung der Arbeitgeberattraktivität zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung und -sicherung</b>	100.000 €

### **Handlungsfeld C: FREIZEIT, KULTUR UND TOURISMUS**

Zur Antragstellung benötigte Unterlagen: <https://www.zukunftsregion-zwickau.eu/förderung/was-wird-gefördert-1/freizeit-kultur-und-tourismus/>

Maßnahmen	Budget im Projektaufruf
<b>C1.01 innovative touristische Marketingprojekte und Konzepte</b>	100.000 €
<b>C2.01 Aufwertung bestehender Objekte mit Bedeutsamkeit in der LEADER-Region Zwickauer Land</b>	240.000 €
<b>C2.02 Ausbau, Erhalt und Neuanlage touristischer Wege sowie begleitender Infrastruktur</b>	100.000 €
<b>C2.03 Verbesserung des Angebots im Bereich Beherbergung, Gastronomie und touristischer Dienstleistungen</b>	200.000 €

### **Handlungsfeld D: ORTSENTWICKLUNG, SOZIALES UND GRUNDVERSORGUNG**

Zur Antragstellung benötigte Unterlagen: <https://www.zukunftsregion-zwickau.eu/förderung/was-wird-gefördert-1/ortsentwicklung-soziales-und-grundversorgung-1/>

Maßnahmen	Budget im Projektauftrag
D1.01 Um- und Wiedernutzung leerstehender oder leerfallender ländlicher Bausubstanz zu Hauptwohnzwecken	1.000.000 €
D1.03 Abriss und Rückbau von wirtschaftlich nicht tragfähiger Bausubstanz, Renaturierung von Brachflächen, Platzgestaltung, Aufwertung und Entwicklung von Freiraumstrukturen	130.000 €
D1.04 Dorfumbaupläne	50.000 €
D2.01 Sanierung von Bausubstanz für nicht gewerbliche dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen	700.000 €
D2.03 Ausbau von Angeboten und Infrastrukturen für die Grundversorgung	150.000 €
D3.01 investive und nicht investive Vorhaben zum Ausbau und zur Qualifizierung von Strukturen der Freiwilligenarbeit und des bürgerlichen Engagements	50.000 €

## Handlungsfeld E: LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND UMWELT

Zur Antragstellung benötigte Unterlagen: <https://www.zukunftsregion-zwickau.eu/förderung/was-wird-gefördert-1/landwirtschaft-natur-und-umwelt/>

Maßnahmen	Budget im Projektauftrag
E1.01 Vorhaben der Natur- und Umweltbildung sowie zur Sensibilisierung für den Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum	20.000 €
E1.02 Aufbau und Etablierung von regionalen Wertschöpfungsketten durch Unternehmenskooperation, den Ausbau der Verwendung regionaler Erzeugnisse und die Direktvermarktung regionaler Produkte	25.000 €
E2.01 Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser/Hochwasserschutz	80.000 €
E2.02 investive Maßnahmen zur Aufwertung von Landschaftsstrukturen und Landschaftselementen	100.000 €

## Handlungsfeld F: PROZESSBEGLEITUNG, IDENTITÄT, KOMMUNIKATION

Zur Antragstellung benötigte Unterlagen: <https://www.zukunftsregion-zwickau.eu/förderung/was-wird-gefördert-1/prozessbegleitung-identität-und-kommunikation/>

Maßnahmen	Budget im Projektauftrag
F1.02 Anbahnung und Management von Komplexvorhaben inner-, überregional und transnational (mehrere Einzelvorhaben oder Akteure beteiligt)	100.000 €
F1.03 konzeptionelle Arbeiten zur Entwicklung innovativer Projekte	50.000 €
F2.01 Vernetzung und Bündelung von Aktivitäten der Region	100.000 €
F2.02 Entwicklung innovativer und nachhaltiger Mobilitätsangebote durch interdisziplinäre Zusammenarbeit	50.000 €
F3.01 regionales Marketing und Vorhaben zur Ausprägung einer regionalen Identität	50.000 €

Zur Beantragung von Fördermitteln ist ein sog. Formblatt auszufüllen, zu finden unter <https://www.zukunftsregion-zwickau.eu/aktuelles/projektauftrufe/>

Dieses ist ausgefüllt mit allen weiteren notwendigen Unterlagen bis **16.10.2017, 15:30 Uhr**, im Regionalmanagement (Bosestraße 1, 08056 Zwickau) einzureichen und dient als Entscheidungsgrundlage zur Förderwürdigkeit. Eine Nachreichfrist für fehlende Unterlagen besteht nicht.

Termin für die abschließende Vorhabenauswahl in öffentlicher Sitzung des Entscheidungsgremiums ist am **30.11.2017**.

**Die gesamten Beratungen sowie das Auswahlverfahren sind für die Interessenten kosten- und gebührenfrei.**  
Beratende Stelle für Auskünfte zum Aufruf und zur LEADER-Entwicklungsstrategie:

Regionalmanagement der LEADER-Region „Zwickauer Land“  
Ansprechpartnerinnen: Frau Isabel Schauer/ Frau Damaris Falk/ Frau Angela Zieger

Bosestraße 1, 08056 Zwickau    Tel: 0375/30354-106/-104/-105, Fax: 0375/30354-107  
[info@zukunftsregion-zwickau.de](mailto:info@zukunftsregion-zwickau.de)

## Kirchliche Nachrichten

### Evang.-Luth. Kirchgemeinde St. Michaelis Hirschfeld

Sonntag,	01.10.	09.00 Uhr	Gottesdienst zur Kirchweih und Erntedank
Sonntag,	08.10.	09.30 Uhr	gemeinsamer Gottesdienst in Ebersbrunn
Sonntag,	15.10.	14.00 Uhr	gemeinsamer Gottesdienst in Hirschfeld mit Posaunenchor
Sonntag,	22.10.	10.15 Uhr	Gottesdienst in Hirschfeld mit Junger Gemeinde
Sonntag,	29.10.	09.00 Uhr	Gottesdienst in Wolfersgrün
Dienstag,	31.10.	09.00 Uhr	Gottesdienst zum Reformationsfest in Kirchberg Beginn am Lutherdenkmal

(\* Änderungen vorbehalten)

**Bitte aktuelle Aushänge in der Kirchgemeinde beachten!**



### Evang.-Luth. Kirchgemeinde St. Michaelis Niedercrinitz

Sonntag,	01.10.	10.30 Uhr	Sakramentsgottesdienst zur Kirchweih
Sonntag,	15.10.	9.00 Uhr	Predigtgottesdienst
Sonntag,	29.10.	9.00 Uhr	Lektorengottesdienst

(\* Änderungen vorbehalten)



### Kath. Pfarrgemeinde "Maria Königin des Friedens",

**Neumarkt 23, 08107 Kirchberg,**

**Tel. und Fax: 037602/6325**

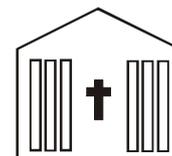
**Mail: [info@maria-friedenskoenigin.de](mailto:info@maria-friedenskoenigin.de)**

**Pfarradministrator:** Pater Rudolf Welscher OMI, Tel 0375 27119310 oder 0160 91237718

**Kaplan:** Pater Sebastian Büning OMI, Tel. 0375/27119313 oder 0151 22239850

Sonntag: 9.00 Uhr Hl. Messe  
2. Sonntag im Monat mit Betreuung und Einbeziehung der Kinder  
Mittwoch: 17.00 Uhr Hl. Messe

Weitere Veranstaltungen und Termine finden Sie auf unserer Homepage [www. mkdf-k.de](http://www.mkdf-k.de)



## Feuerwehr Niedercrinitz

### Dienstplan

Dienstag,	10.10.	19.00 Uhr	Gerätehaus Niedercrinitz Funkausbildung mit den Digitalfunkgeräten
Freitag,	27.10.	18.00 Uhr	Gerätehaus Niedercrinitz Dienstsport auf der Bowlingbahn Bärenwalde

*Karpe*  
OWL Fw. Niedercrinitz

## Fußballansetzungen

### 1. FC Weiß-Grün Hirschfeld e.V.

#### **2. Kreisklasse, Staffel 1 - Herren:**

01.10.	11:30 Uhr	FC 02 Zwickau II	-	WG Hirschfeld / ESV II
15.10.	12:30 Uhr	WG Hirschfeld / ESV II	-	ACL Zwickau
22.10.	15:00 Uhr	FSV Königswalde	-	WG Hirschfeld / ESV II
29.10.	11:30 Uhr	WG Hirschfeld / ESV II	-	Eintracht Werdau

#### **E- Junioren:**

21.10.	11:00 Uhr	SpG ESV II / Hirschfeld	-	Fraureuth-Ruppertsgrün
28.10.	10:00 Uhr	FC Crimmitschau	-	SpG ESV II / Hirschfeld

#### **F-Junioren:**

21.10.	09:00 Uhr	SpG ESV / Hirschfeld	-	FSV Zwickau
28.10.	09:00 Uhr	SV Motor Zwickau-Süd	-	SpG ESV / Hirschfeld



**Impressum:** Herausgeber: Gemeinde Hirschfeld, Bürgermeister Rainer Pampel; Anschrift: Hauptstraße 41, 08144 Hirschfeld  
Tel.: (037607) 52 09 Fax: (037606) 52 08 verantwortlich für den Inhalt: Frau Eißmann; Internet: [www.hirschfeld-sachsen.de](http://www.hirschfeld-sachsen.de),  
E-Mail: [landbote@hirschfeld-sachsen.de](mailto:landbote@hirschfeld-sachsen.de); Herstellung: Druckerei Müller, Crinitzberg OT Obercrinitz  
**Öffnungszeiten Gemeindeamt:** Dienstag: 13-18 Uhr, Donnerstag: 8-12 Uhr und 13-16 Uhr und Freitag: 8 - 12 Uhr  
**Redaktionsschluss: jeweils der 15. des Vormonats**

## Lochmühle:

### Wanderstützpunkt:

Öffnungszeiten im Monat Oktober  
Mittwoch - Sonntag von 13 bis 18 Uhr.

### Ausstellung "VIELFALT IN BILDERN"

Der Fotoclub Zwickau stellt Fotografien zum Thema Landleben in unserer Galerie aus.  
Zu besichtigen sind diese zu den Öffnungszeiten

Im Oktober gibt es zusätzliche Öffnungszeiten zu den Feiertagen am 03. und 31.10. jeweils von 13 - 18 Uhr.

**Wandervorschlag:** Lassen Sie zu den Feiertagen doch einmal das Auto in der Garage stehen!

Besuchen Sie Tierpark oder Minigolf, wandern auf dem Hirschfelder Rundweg zur Lochmühle, danach weiter zum Rinnelsbrunnen und durch den schönen Grund wieder ins Dorf zurück.

Es gibt unterwegs Rast- und Verpflegungsmöglichkeiten, die Wegstrecke beträgt etwa 7 Kilometer. Die verschiedenen Aufenthaltsbereiche versprechen ein kurzweiliges Besichtigungsprogramm zwischen zwei bis fünf Stunden.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch! - Jana Schreiter

## Veranstaltungen im Monat Oktober:

für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Crinitzberg, Hartmannsdorf, Hirschfeld, Kirchberg (mehr Informationen in den aktuellen Amtsblättern, sowie den jeweiligen Internetauftritten)

02.10. Liedermacher Maik Müller aus Chemnitz, Neue CD, **19 Uhr Kirchberger Kulturinsel**, Frau Roocke, Tel. 0172/3701821

07.10. 23. Altstadtfest in Kirchberg, **ab 13 Uhr am Neumarkt und Rund um das Rathaus Kirchberg**, Stadtverwaltung Kirchberg, Frau Walther, Tel. 037602/83-162

Öffnung **Grabenstolln und Museum „Alt Kirchberg“** zum Altstadtfest in Kirchberg, Herr Prael, Tel. 037602/6032

14.10. Kirchberger Oktoberfest, **20 Uhr Festplatz Kirchberg**, Barth & Gertler / Agentur für Event und Medien

Benefizkonzert für music-road-rwanda, **19:30 Uhr Alte Stadtkirche St. Katharinen Burkersdorf**, Ev.-Lutherische Kirchengemeinde Kirchberg

22.10. Miriam Spranger, Songwriterin aus Chemnitz mit dem neuen Album „Echt“ 8,00 € VVK/ 10,00 € Abendkasse, **19 Uhr Kirchberger Kulturinsel**, Frau Roocke, Tel. 0172/3701821

### Lust auf Bauen ? Dann greifen Sie zu!

**Bauland** in der Ortsmitte von Hirschfeld zu verkaufen, ca. 1220 m<sup>2</sup>.

Interessenten können Sich im der Gemeindeamt Hirschfeld unter Tel.: 037607/5209 melden oder per E-Mail: buergermeister@hirschfeld-sachsen.de.

### AG Orts-und Regionalgeschichte

Die nächste Besprechung findet am Dienstag, dem 24. Oktober 2017 um 19.00 Uhr im ehemaligen „Arztzimmer“ im Gemeindeamt Niedercrinitz statt.

Günter Stanko, Klaus Wutzler

### Montane Kulturlandschaft Erzgebirge/ Krušnohoří: Bei Entdeckertour im Hohen Forst mehr erfahren

Zahlreich sind die Spuren der über 800jährigen Bergbauhistorie der Montanregion Erzgebirge/ Krušnohoří. Haldenzüge, Stolln, Röschen, große Pingenfelder, Huthäuser und Pochwerke sind nur ein paar Beispiele für die vielen erhaltenen Zeugnisse dieser einzigartigen Kulturlandschaft. Damit verbunden ist ein enormes Wissen über den Abbau von Bodenschätzen. Mehr darüber erfahren können Interessierte bei Entdeckertouren und Vorträgen innerhalb der Veranstaltungsreihe „Die Montane Kulturlandschaft Erzgebirge/Krušnohoří auf dem Weg zum UNESCO Welterbe“ – organisiert im Rahmen des grenzübergreifenden Interreg 5a-Projektes „Glück auf Welterbe!“.

### Nächste Entdeckertour:

30.09.2017: „Der Bergbau des Hohen Forst“ (Kirchberg/Hartmannsdorf/Langenweißbach) mit den Kirchberger Natur- und Heimatfreunden des NABU Deutschlands e. V., Beginn: 10:00 Uhr. Treffpunkt: Weg zum Wald zwischen Wasserwerke Burkersdorf und Schneeberger Straße 36, 08107 Kirchberg (Parkplatz Heinrich-Braun-Klinikum)

Das grenzübergreifende Projekt fördert die Europäische Union mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

**Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Veranstaltung ist kostenfrei.**

Ansprechpartner: Markus Link, Telefon: 03733 145 124, E-Mail: link@wfe-erzgebirge.de

MONTANREGION ERZGEBIRGE/KRUŠNOHOŘÍ – AUF DEM WEG ZUM UNESCO-WELTERBE!

Einladung zur Entdeckertour  
„Der Bergbau des Hohen Forstes“  
Samstag, 30.09.2017, 10:00 Uhr

Wegstrecke: Parkplatz am Klinikum – Zechenplatz – Bergbausiedlung Fürstenberg – Kleiner Häschenstolln – Parkplatz (ca. 5 km). Am Zechenplatz besteht die Möglichkeit, Getränke zu erwerben.

Treffpunkt: Weg zum Wald zwischen Wasserwerke Burkersdorf und Schneeberger Str. 36, 08107 Kirchberg (Parkplatz Heinrich-Braun-Klinikum)

Führung: Wolfgang Prael, Kirchberg

Veranstalter: Welterbe Montanregion Erzgebirge e. V. / c/o Wirtschaftsförderung Erzgebirge GmbH

Ansprechpartner: Markus Link, Tel. 03733 145 124

www.montanregion-erzgebirge.de

erzgebirgisch  
berg forst land schiff

## Friseur

### Achtung!

Friseursalon Sabine Zeisbrich informiert:  
Am **Donnerstag, dem 05.10., Mittwoch, dem 11. und 18.10.2017** bin ich zu Hausbesuchen in Hirschfeld und **Niedercrinitz** unterwegs.

Sollten Sie auch Bedarf haben, rufen Sie mich bitte an.  
Telefon: 0173/765210

Ich freue mich auf Sie.

Sabine Zeisbrich-Gahalla



## „Eine gesunde Hand voll Obst und Gemüse zwischendurch“

Unsere Grundschule hat sich für das EU-Programm für Obst, Gemüse und Milch beworben. Ziel dabei ist es, den Verzehr und die Akzeptanz von Obst und Gemüse zu erhöhen sowie den Kindern die gesunde Ernährung schmackhaft zu machen.

Nun bekommen wir vom Guidohof (einem Biohof) wöchentlich ca. 20 kg Obst und Gemüse geliefert. Meist dienstags und mittwochs gibt es in der Hofpause für jedes Kind einen kleinen zusätzlichen Obst-/



Gemüsesnack von ungefähr 100g. Dieser wird von den Kindern sehr gut angenommen. Schon früh wird gefragt: „Was gibt’s denn heute?“. Zu den Favoriten der Kinder gehören Äpfel, Birnen und Melone. Weintrauben mit

Kernen werden eher verschmäht.

Das Programm wird von der EU und dem Freistaat Sachsen finanziert, welches uns das Obst und Gemüse kostenlos zur Verfügung stellt. Das Obst muss noch gewaschen und portioniert werden. Einen ganzen Apfel nimmt sich z. B. keiner, aber viele kleine Stückchen schmecken unseren Kindern.

Dieser (Arbeits-) Zeitaufwand wurde dabei jedoch von der EU nicht bedacht. Wenn sich jemand vorstellen kann, uns hierbei zu unterstützen, kann er sich gerne bei uns in der Schule melden! Wir nehmen diese Hilfe dankend an (jeweils



dienstags und / oder mittwochs je nach Art Obst / Gemüse ca. ½ bis 1 Stunde Zubereitungszeit bis 8:50 Uhr).

Das Team der Grundschule Hirschfeld

## Brücke zu den Quarksteinen wieder frei



- Nachdem im Frühjahr schon die Fußwegbrücke am oberen Ende des Quarksteingeländes wieder zur
- Nutzung freigegeben wurde, ist nun seit Donnerstag, dem 21.09.2017 auch die Zufahrt zu den Quarksteinen
- wieder über den Ersatzneubau der Brücke möglich. Nur mit geringen Verzug konnte das Bauwerk fertiggestellt und abgenommen werden. Mit einem vergrößerten
- Durchflussquerschnitt ist sie hoffentlich zukünftigen Ereignissen gewachsen, nutzen Sie die schönen
- Herbsttage zu einem Spaziergang an die Quarksteine.

## Großer Ansturm im Wasserwerk Wiesenburg und im Wasserturm Oberplanitz

- Zum Tag des offenen Denkmals am 10. September besuchten annähernd tausend Gäste die beiden geöffneten Wasserwerksanlagen, das Wasserwerk Wiesenburg und den Wasserturm Oberplanitz.
- Im Wasserwerk Wiesenburg war die neu gestaltete



Ausstellung Ziel für etwa 500 Interessierte. Die Ausstellung informiert über das technische Bauwerk, das 116 Jahre lang für die Trinkwasser- und später für die Rohwasservers

orgung von Zwickau und umliegender Gemeinden zuständig war.

Die Mitarbeiter der Wasserwerke Zwickau waren unermüdlich unterwegs und führten die Besucher durch das Wasserwerk Wiesenburg.

Beste Aussicht gab es vom Wasserturm Oberplanitz. Kurz vor 10 Uhr waren die Wolken wie weg gefegt, die Sonne kam heraus und die Besucher strömten herbei. Mehr als 500 große und kleine Gäste erklimmen die 118 Stufen und



genossen den Blick in die Ferne. Eine Ausstellung im



- Inneren des Turmes informierte über die Trinkwasserversorgung der Region. Unsere Mitarbeiter gaben zudem Auskunft über die Qualität unseres
- Trinkwassers und über wasserwirtschaftliche Ausbildungsberufe.

Ihre Wasserwerke Zwickau

## Sportliche Aktivität und Blutspenden lassen sich gut vereinbaren

Auch wer seine Freizeit, wie etwa in den Herbstferien für sportliche Aktivitäten nutzt, kann dies mit einer Blutspende verbinden. Während der Ferien ist das DRK wieder auf die Spendebereitschaft möglichst vieler Menschen angewiesen. Denn Blutpräparate sind nur sehr kurz haltbar, die Behandlung der Patienten muss jedoch permanent gesichert sein.

Wer sportlich aktiv lebt, erfüllt meist die gesundheitlichen Voraussetzungen dafür, eine Blutspende leisten zu können und verträgt diese auch sehr gut. Für alle Blutspender gilt, dass nach der Spende eine Ruhephase eingehalten ausreichend gegessen und getrunken werden sollte.

Die Messung von Körpertemperatur, Puls, Blutdruck und Hämoglobinwert, sowie die kurze ärztliche Untersuchung, die vor jeder Blutspende stehen, stellen gerade auch für Sportler eine interessante Serviceleistung dar.

**Termine und Informationen** zur Blutspende unter [www.blutspende.de](http://www.blutspende.de) (bitte das jeweilige Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz).

**Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!**



Blutspendetermine Oktober 2017			
Datum	Spendeort	von	bis
Freitag, 6. Oktober 2017	Wildenfels, FFW Weststraße 5	14:30	18:30
Samstag, 7. Oktober 2017	Werdau, DRK Altes Schützenhaus Zwickauer Str. 37	09:00	12:00
Samstag, 7. Oktober 2017	Zwickau, DRK-Plasmazentrum, Glück-Auf-Center,	09:00	13:00
Montag, 9. Oktober 2017	Fraureuth, E.-Glowatzky- Halle, Zwickauer Str. 8a Foyer	14:30	19:00
Montag, 9. Oktober 2017	Burg Schönfels, Burgstraße 34, HALLOWEEN	16:00	20:00
Donnerstag, 12. Oktober 2017	Thurm, Festscheune, An der Festscheune 3	14:30	18:30
Montag, 16. Oktober 2017	Crimmitschau, Haus der sozialen Dienste, Zwickauer Str. 51	13:00	18:30
Dienstag, 17. Oktober 2017	Kirchberg, Grundschule, Schulstr. 4, Nähe Rathaus	14:30	19:00
Freitag, 20. Oktober 2017	Zwickau, Sparkasse, Crimmitschauer Str. 2	10:00	15:00
Samstag, 21. Oktober 2017	Crimmitschau, Haus der Vereine, Mannichswalder Str. 22	09:00	14:00
Dienstag, 24. Oktober 2017	Zwickau AWO-Treff, Am Kosmos, Kosmonautenstr. 9	15:00	19:00
Donnerstag, 26. Oktober 2017	Zwickau BSZ für Wirtschaft, Gesundheit & Technik, Dr.-Friedrichs-Ring 43	09:00	12:30
Donnerstag, 26. Oktober 2017	Werdau, DRK Altes Schützenhaus, Zwickauer Str. 37	14:00	18:30
Montag, 30. Oktober 2017	Leubnitz/Sa. Oberschule, Schulstraße 3	16:00	19:00

### Sozialstation Obercrinitz und Betreutes Wohnen

Am Winkel 3, 08147 Crinitzberg; Tel.: 037462 / 284-0; Fax: 037462 / 284-112

E-Mail: [kontakt@sozialstation-obercrinitz.de](mailto:kontakt@sozialstation-obercrinitz.de)

[www.sozialstation-obercrinitz.de](http://www.sozialstation-obercrinitz.de)



Unser ambulanter Pflegedienst ist rund um die Uhr in Fragen

- der häuslichen Alten- und Krankenpflege,
- der Verhinderungs-/Urlaubspflege
- Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI
- dem Fahrdienst und
- des Betreuten Wohnens in Obercrinitz Am Winkel 3 sowie in Kirchberg, Lengenfelder Straße 8 für Sie da.



Deutsches Rotes Kreuz



**HALLOWEEN PARTY**

**BLUTSPENDE**

**Montag: 9.10.17**  
**16.00 – 20.00 Uhr**  
**BURG SCHÖNFELS**



Burg Schönfels



Jetzt bis zu **5.000€** Umweltprämie<sup>1</sup> sichern

Bei einem e-Golf\* gibt's sogar noch mehr: bis zu **11.760 €** Zukunftsprämie.<sup>2</sup>

## Mit Ihrem alten Diesel schneller zum Neu- oder Jahreswagen.

Welche Marke Sie auch fahren – lassen Sie Ihren alten Diesel (Euro 1–4) entsorgen und erhalten Sie dafür von uns jetzt bis zu **5.000 €<sup>1</sup>** beim Kauf eines Volkswagen Golf als Neu- oder Jahreswagen. Wenn Sie sich für einen e-Golf\* entscheiden, sichern Sie sich sogar bis zu **11.760 €<sup>2</sup>** Zukunftsprämie.

\* Stromverbrauch des e-Golf in kWh/100 km: kombiniert 12,7, CO<sub>2</sub>-Emissionen in g/km: 0.

<sup>1</sup> Im Aktionszeitraum vom 08.08.2017 bis 31.12.2017 erhalten Sie beim Kauf eines ausgewählten Fahrzeugmodells der Marke Volkswagen Pkw und nachgewiesener Verwertung Ihres Diesel-Pkw-Altfahrzeugs (Schadstoffklasse Euro 1–4) eine modellabhängige Umweltprämie. Das Angebot gilt für Privatkunden und gewerbliche Einzelabnehmer. Das zu verschrottende Altfahrzeug muss zum Zeitpunkt der Neufahrzeugbestellung mindestens 6 Monate auf Sie zugelassen sein und bis spätestens einen Kalendermonat nach Zulassung des Neufahrzeugs durch einen zertifizierten Verwerter verschrottet werden. <sup>2</sup> Die maximale Zukunftsprämie gilt beim Kauf eines e- oder Hybrid-Fahrzeugs der Marke Volkswagen Pkw. Sie setzt sich zusammen aus der unter <sup>1</sup> genannten Umweltprämie und dem Umweltbonus. Der Umweltbonus ergibt sich aus einer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 422, Frankfurter Straße 29–35, 65760 Eschborn, www.BAFA.de, gewährten Prämie sowie einer von der Volkswagen AG gewährten Prämie. Die Auszahlung des Anteils des BAFA erfolgt erst nach positivem Bescheid des von Ihnen gestellten Antrags. Der Umweltbonus endet mit Erschöpfung der bereitgestellten Fördermittel, spätestens am 30.06.2019. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Nähere Informationen erhalten Sie unter [www.volkswagen.de](http://www.volkswagen.de) und bei uns. Abbildung zeigt Sonderausstattungen.



Wir bringen die Zukunft in Serie.

Volkswagen

Ihr Volkswagen Partner

**Autohaus Meinhold GmbH**

Werkstraße 6, 08209 Auerbach, Tel. +49 3744 25070

AUTOHAUS  
**Meinhold**  
– einfach doppelt gut!

[www.autohaus-meinhold-auerbach.de](http://www.autohaus-meinhold-auerbach.de)

Jetzt bis zu **7.000 €\*** Umweltprämie sichern



**AUTOHAUS RIEDEL**

PEUGEOT SERVICEPARTNER  
08107 Kirchberg OT Wolfersgrün  
Lengenfelder Straße 88



PEUGEOT

Telefon: 037602/66579  
[info@riedel-autohaus.de](mailto:info@riedel-autohaus.de)

\* Inzahlungnahmeprämie in Höhe von 7.000 € beim Kauf eines PEUGEOT 508 bis zum 30.09.2017 bei Inzahlungnahme und Verschrottung Ihres gebrauchten Dieselaltfahrzeugs mit der EuroNorm 1–4, der mind. 6 Monate auf den Halter zugelassen ist. Unverbindliches Privatkundenangebot der PEUGEOT Deutschland GmbH, Edmund-Rumpler-Straße 4, 51149 Köln